

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 87

5. April 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 708/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 709/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 710/77 der Kommission vom 4. April 1977 über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik Afghanistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 5
- Verordnung (EWG) Nr. 711/77 der Kommission vom 4. April 1977 über die Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern . . . 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 712/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 713/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 686/77 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch 16
- Verordnung (EWG) Nr. 714/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 621/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Rumänien 17
- Verordnung (EWG) Nr. 715/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten 18
- Verordnung (EWG) Nr. 716/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen 20

Verordnung (EWG) Nr. 717/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	22
Verordnung (EWG) Nr. 718/77 der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

77/261/Euratom :

★ Beschluß des Rates vom 29. März 1977 zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur	25
---	-----------

Kommission

77/262/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. März 1977 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 71. Teilausschreibung	28
---	----

77/263/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. März 1977 über die Rückvergütung der im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland	29
---	-----------

77/264/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 24. März 1977 über die Rückvergütung der im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark	30
--	-----------

77/265/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 25. März 1977 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75	31
---	----

77/266/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. März 1977 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 466/77	32
--	----

77/267/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. März 1977 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 465/77	33
--	----

77/268/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 1977 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest	34
---	-----------

77/269/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 1. April 1977 zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für die Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind	36
--	-----------

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 442/77 der Kommission vom 2. März 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1586/76, (EWG) Nr. 1587/76 und (EWG) Nr. 1588/76 über die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, in Algerien beziehungsweise in Marokko (Abl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977)	38
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 708/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,68
10.01 B	Hartweizen	143,27 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	71,50 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	52,44
10.04	Hafcr	49,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	60,22 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	66,89 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	68,39 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	134,64
11.01 B	Mehl von Roggen	111,97
11.02 A 1 a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	232,62
11.02 A 1 b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	144,06

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/77 DER KOMMISSION**vom 4. April 1977****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,75	0,75	2,26
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,38	0,38	0,38
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,34	1,34	4,02	4,02
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,00	1,00	3,01	3,01
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,16	1,16	3,50	3,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

**über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft
gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an die Republik Afgha-
nistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-
letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des
Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundre-
geln für die Lieferung von Magermilchpulver an be-
stimmte Entwicklungsländer und internationale Orga-
nisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfepro-
gramms 1976 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2017/76 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1.
Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver
an bestimmte Entwicklungsländer und internationale
Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-
programms 1976 ⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstel-
lung von 200 Tonnen Magermilchpulver für die Repu-
blik Afghanistan vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom
27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von
Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer,
internationale Organisationen und Nichtregierungsor-
ganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfepro-
gramms 1976 ⁽⁶⁾ sieht unter anderem die Bereitstel-
lung von 100 Tonnen Magermilchpulver für die Repu-
blik Afghanistan vor. Dieses Land hat die Lieferung
von 300 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten
Vitaminen beantragt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in Artikel 2
Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von
Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft
sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öf-
fentlicher Lagerhaltung nicht die für ihre besondere
Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften auf-
weist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen
erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76
wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und
seine Heranführung eine Ausschreibung durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt
es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fäl-
len angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76,
(EWG) Nr. 1299/76 und (EWG) Nr. 2018/76 werden
die Kosten für die Lieferung einer Partie von 300 Ton-
nen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem
Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen für die
Republik Afghanistan ausgeschrieben.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser
Verordnung genannten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des
Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68
der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durch-
führungsbestimmungen für die öffentliche Lager-
haltung von Magermilchpulver ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 ⁽⁸⁾.

(3) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 %
leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken
entsprechen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in
mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Auf-
schrift :

„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and
D / Gift of the European Economic Community to
Afghanistan / For free distribution.“

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt zum Hafen von Le Havre.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 15. und vor dem 31. Mai 1977.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 19. April 1977 um 12.00 Uhr ab.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 volle Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbekanntmachung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Beteiligung per Fernschreiben genehmigen.

(3) Das Angebot muß bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats eingereicht werden, auf dessen territorialem Gebiet die Herstellung des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers sowie seine Verpackung gemäß Artikel 1 Absatz 2 stattfinden.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die vollständige ausgeschriebene Partie bezieht.

(5) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) Namen und Adresse des Teilnehmers an der Ausschreibung,
- b) den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verschiffungshafen,
- c) den Betrag ohne Steuern und in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird, und zu dem der Bieter sich verpflichtet, die in seinem Angebot angegebene Gesamtmenge zu den festgesetzten Bedingungen zu liefern.

Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der vorgesehenen Lieferstufe.

(6) Das Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote gesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die in Artikel 4 erwähnte Kautionsstellung gestellt worden ist.

(7) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Kautionsstellung für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellter

Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten liegt. Werden bei einer Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich den Namen und die Anschrift des Zuschlagsempfängers mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert das Magermilchpulver, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entspricht, zum Hafen von Le Havre an dem vom Bestimmungsland festgesetzten Datum, wobei die Lieferfolge von dem Beauftragten des Bestimmungslandes im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger festgelegt wird.

(2) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware am Ausfuhrort an dem vom Bestimmungsland oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz abgeladen worden ist.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Absatz 2 des Artikels 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Als Nachweis für die erfolgte Lieferung händigt der Beauftragte des WEP dem Zuschlagsempfänger als Bevollmächtigtem der Gemeinschaft bei Übergabe der Ware im Verschiffungshafen ein Schreiben aus, das feststellt, daß die beauftragte Menge Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 3 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Lieferstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 9

Falls das Angebot bei einer Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats als dem eingereicht wurde, in dem sich der Verschiffungshafen befindet, so wird die Ware nach der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Kontrolle unter zollamtliche Überwachung gestellt, wodurch die Lieferung in den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Hafen sichergestellt wird.

Der Nachweis für die Lieferung in den Verschiffungshafen kann nur erbracht werden durch die Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren vorsehen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73⁽²⁾.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben eingetragen wird:

- „Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 710/77) zur Lieferung zum Hafen von bestimmt“,
- „Lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 710/77) destiné à être livré au port de“,
- „Latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 710/77) destinato ad essere consegnato nel porto di“,
- „Magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 710/77) bestemd om te worden geleverd in de haven van“,
- „Skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 710/77) to be delivered to the port of“,
- „Skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 710/77) bestemt til levering i haven i“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Artikel 10

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions für die Ausschreibung und die Lieferung nur freigestellt,

- a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,
- b) wenn der Bieter:

- das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,
- die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 11

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 12

Der in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 13

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergäben, daß das Magermilchpulver nicht an dem vereinbarten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wurde, obwohl das Bestimmungsland alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt hatte.

Die sich aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Auf das nach dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18 °Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A“ :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	mindestens 500 I.E. je 100 g

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

über die Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 ⁽⁵⁾ sieht unter anderem die Bereitstellung von 10 000 Tonnen Magermilchpulver für das WEP vor.

Das WEP hat die Lieferung von 718 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen für verschiedene Drittländer beantragt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, wenn das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und seine Heranführung ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lieferung von 718 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das WEP eine Ausschreibung durchgeführt. Diese Lieferung wird nach im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Partien und Bestimmungen unterteilt.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

- hinsichtlich der Qualität den im Anhang II zu dieser Verordnung gestellten Anforderungen,
- hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 ⁽⁷⁾.

(3) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben die in Anhang I genannte entsprechende Aufschrift.

(4) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die mit den die Ware enthaltenden Säcken übereinstimmen.

Artikel 2

(1) Der im Angebot zu bezeichnende Verschiffungshafen ist unter den Hochseeschiffen zugänglichen Häfen der Gemeinschaft auszuwählen, die eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhalten.

In einem Angebot darf nur ein Hafen bezeichnet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum :

- hinsichtlich der Partien A bis C : nach dem 10., jedoch vor dem 31. Mai 1977,
- hinsichtlich der Partie D : nach dem 1., jedoch vor dem 18. Juni 1977,
- hinsichtlich der Partien E bis F : nach dem 1., jedoch vor dem 18. Juli 1977.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 19. April 1977 um 12.00 Uhr.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben gestatten.

(3) Das Angebot kann nur bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats eingereicht werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Herstellung des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers und dessen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu erfolgende Verpackung stattfinden.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die Gesamtheit einer ausgeschriebenen Partie bezieht.

(5) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

- a) Name und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,
- b) den unter den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Häfen auszuwählenden Verschiffungshafen,
- c) den Betrag ohne Steuern — in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird —, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die gesamte gebotene Partie zu liefern.

Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 7 genannten Lieferstufe.

(6) Das Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote gesetzten Frist der Nachweis darüber erbracht wird, daß die in Artikel 4 genannte Kautions gestellt worden ist.

(7) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Kautions für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei einer Interventionsstelle mehrer Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert die Menge Magermilchpulver, die Gegenstand des Angebots ist, nach dem im Angebot bezeichneten Hafen und an dem vom WEP festgesetzten Datum, wobei die Lieferung von dem Beauftragten des WEP im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger festgelegt wird.

(2) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware am Ausfuhrort an dem vom WEP oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz abgeladen worden ist.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Als Nachweis für die erfolgte Lieferung händigt der Beauftragte des WEP dem Zuschlagsempfänger als Bevollmächtigtem der Gemeinschaft bei Übergabe der Ware im Verschiffungshafen ein Schreiben aus, das feststellt, daß die betreffenden Mengen Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 4 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 7 genannten Lieferstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 9

Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, so wird die Ware nach der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Kontrolle unter zollamtliche Überwachung gestellt, womit die Lieferung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sichergestellt wird.

Der Nachweis für die Lieferung zum Verschiffungshafen kann nur erbracht werden durch die Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren vorsehen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 ⁽²⁾.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen, Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben eingetragen wird:

- „Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 711/77) zur Lieferung zum Hafen von ... bestimmt“,
- „Lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire règlement (CEE) n° 711/77 destiné à être livré au port de ...“,
- „Latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 711/77) destinato ad essere consegnato nel porto di ...“,
- „Magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 711/77) bestemd om te worden geleverd in de haven van ...“,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

— „Skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 711/77) to be delivered at the port of ...“,

— „Skummetmælkpulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 711/77) bestemt til levering i havnen i ...“.

Artikel 10

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Lieferungskautions nur freigestellt,

- a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,
- b) wenn der Bieter
 - das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,
 - die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 11

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 12

Der in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 13

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben, daß das Magermilchpulver nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, wenn das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat.

Die sich aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Die betreffende Interventionsstelle zahlt innerhalb von 30 Tagen nach jeder Übernahme des Magermilchpulvers an das WEP einen pauschalen Beitrag von 80 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes Magermilchpulver zu den Heranführungs- und Verteilungskosten desselben.

Artikel 15

Auf das nach dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

Bezeichnung der Partie	Gesamtmenge der Partie (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Bestimmungsland	Aufschrift auf der Verpackung
A	93	93	Kongo	Lait écrémé en poudre enrichi de vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action du programme alimentaire mondial / Pointe-Noire
B	90	90	Swaziland	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Maputo
C	115	80	Peru	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Callao
		35	Peru	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Matarani
D	180	180	Malawi	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Nacala
E	40	25	Somalia	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Mogadiscio
		15	Somalia	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Berbera
F	200	200	Bolivien	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Arica - La Paz

ANHANG II

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18 ° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A“ :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D“ :	mindestens 500 I.E. je 100 g

VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 hinsichtlich der
Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Als repräsentativ für ein bestimmtes Erzeugnis sind Großhandelsmärkte oder Häfen der Mitgliedstaaten anzusehen, über die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion vermarktet wird.

Die Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen ist mit Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 der

Kommission vom 10. Dezember 1970 über die Feststellung der Preisnotierungen und die Festsetzung der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen für die Fischereierzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1244/75⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Angesichts der Entwicklung auf den Märkten der Gemeinschaft sind der Liste der repräsentativen Großhandelsmärkte oder Häfen weitere Häfen, über die erhebliche Mengen von Makrelen, Sardellen, Sardinen, Garnelen, Seebrassen, Kalmaren, Tintenfischen und Kraken angelandet werden, hinzuzufügen ; die Häfen Formia, Neapel und Rimini sind aus der Liste zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Teil I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 erhalten die Nummern 2., 8. und 9. folgende Fassung :

„2. Sardinen	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Cesenatico Chioggia/Porto Garibaldi La Turballe/Le Croisic Livorno/Viareggio Marseille Molfetta Port-Vendres Trapani
8. Makrelen	die Gesamtheit der Märkte von	Boulogne-s/mer Concarneau Hirtshals/Skagen IJmuiden Killybegs Mallaig Newlyn Plymouth
9. Sardellen	die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von die Gesamtheit der Märkte von	Ancona/Pescara/Cesenatico Bayonne/St-Jean-de-Luz Chioggia/Porto Garibaldi Collioure/Port-Vendres Elba/Livorno/Viareggio Pozzuoli Trapani

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 15. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 16. 5. 1975, S. 20.

Artikel 2

Teil II des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 erhält folgende Fassung :

„II. Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Garnelen Crangon	der Gattung	die Gesamtheit der Märkte von	} Cuxhaven Dorum Spieka Wremen Den Oever Husum Zeebrugge"
---------------------	-------------	-------------------------------	---

Artikel 3

Teil III des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2518/70 erhält folgende Fassung :

„III. Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

- | | | |
|---|-------------------------------|--|
| 1. Sardinen | die Gesamtheit der Märkte von | Concarneau/Douarnenez |
| | die Gesamtheit der Märkte von | Bayonne/St-Jean-de-Luz |
| 2. Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten | | Anzio
Bari
San Benedetto del Tronto |
| 3. Kalmare (Loligo-Arten, Omnastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindetii) | | Anzio
Bari
San Benedetto del Tronto |
| 4. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti | | Anzio
Bari
San Benedetto del Tronto |
| 5. Kraken der Octopus-Arten | | Anzio
Bari
San Benedetto del Tronto" |

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 686/77 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festsetzung der allgemeinen Regeln der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 686/77⁽³⁾ festgesetzt worden. Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung Fehler befinden ; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 686/77 unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) erwähnten Beträge von „12,25“, „24,11“, „27,05“, „17,83“ und „18,00“ werden ersetzt durch „8,69“, „31,59“, „32,75“, „23,44“ und „22,07“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft. Sie ist ab 1. April 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 59.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 621/77 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und RumänienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 621/77 der Kommission vom 24. März 1977⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien und Rumänien eingeführt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen die Ausgleichsabgabe eingeführt, geändert oder aufgehoben wird. Auf Grund

dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von rumänischen Gurken aufgehoben und die Ausgleichsabgabe bei spanischen Gurken geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 621/77 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle ex 07.01 P des gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 19,78 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 715/77 DER KOMMISSION
vom 4. April 1977
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 672/77⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 der Richtpreis und der monatliche Erhöhungsbetrag für September 1977 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1977 nur vorläufig auf Grund des für die Monate Juli, August und September 1976 geltenden Richtpreises und auf Grund der monatlichen Erhöhung für September 1976 berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschafts-

jahr 1977/1978 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1977 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 5. April 1977 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September 1977 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 5. April 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	3,768	2,302
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat April 1977	3,768	2,302
— für den Monat Mai 1977	3,768	2,302
— für den Monat Juni 1977	3,843	2,616
— für den Monat Juli 1977	1,715	2,616
— für den Monat August 1977	2,370	—
— für den Monat September 1977	2,599	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 716/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 der Kommission vom 15. Juli 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 715/77⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident,

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
5. April 1977

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	25,930
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat April 1977	25,930
— für den Monat Mai 1977	25,930
— für den Monat Juni 1977	25,855
— für den Monat Juli 1977	25,855
— für den Monat August 1977	25,200
— für den Monat September 1977	25,275

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,63174 ffrs
1 RE =	7,89407 dkr
1 RE =	0,775723 £Stg.
1 RE =	0,775723 Ir£
1 RE =	1180,71 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 717/77 DER KOMMISSION
vom 4. April 1977
zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 669/77 ⁽⁶⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 669/77 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 669/77 festgesetzt sind, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. April 1977 zur Änderung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Ölsaaten*(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungs- betrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	2,50
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 718/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/77⁽⁴⁾ festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 2. 4. 1977, S. 12.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 4. April 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RF/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker	19,93
	B. Rohzucker	16,26 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. März 1977

zur Ernennung der Mitglieder des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur

(77/261/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur⁽¹⁾, geändert durch den Beschluß 73/45/Euratom⁽²⁾, insbesondere auf Artikel X,

Die Ernennungen nach Artikel 1 werden an dem Tag wirksam, an dem dem Rat die Annahmeerklärung der einzelnen Mitglieder zugeht.

nach Kenntnisnahme von den Vorschlägen der Mitgliedstaaten,

nach Stellungnahme der Kommission —

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1977.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die im Anhang genannten Personen werden zu Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BENN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 27 vom 6. 12. 1958, S. 534/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 20.

ANNEXE — BILAG — ANHANG — ANNEX — ALLEGATO — BIJLAGE

Liste des personnes nommées membres du comité consultatif de l'agence d'approvisionnement d'Euratom

Liste over personer, der er udnævnt til medlemmer af Det rådgivende udvalg for Euratoms Forsyningsagentur

Liste der au Mitgliedern des Beirats der Euratom-Versorgungsagentur ernannten Personen

List of persons appointed members of the Advisory Committee of the Euratom Supply Agency

Elenco delle persone nominate membri del comitato consultivo dell'agenzia d'approvvigionamento dell'Euratom

Lijst van personen benoemd tot lid van het Raadgevend Comité van het Voorzieningsagentschap van Euratom

BELGIQUE/BELGIË

M. F. Dierkens	Secrétaire général de la société Synatom
M. R. Vandamme	Ingénieur en chef, directeur au ministère des Affaires économiques
M. D. Dewez	Directeur à la Société générale des minerais

DANMARK

Hr. Erik Bastrup-Birk	Kontorchef, Energistyrelsen
Hr. Eyvind Moe	Ekspeditionssekretær, Handelsministeriet

DEUTSCHLAND

Regierungsdirektor Dr. Karl A. Keltsch	Bundesministerium für Forschung und Technologie Bonn — Bad Godesberg Stresemannstraße 2
Oberregierungsrat Dr. Hauerstein	Bundesministerium für Forschung und Technologie Bonn — Bad Godesberg Stresemannstraße 2
Ministerialrat Dr. Hans Struck	53 Bonn — Duisdorf Villemombler Straße 76
Dipl. Ing. Wolfgang Schober	Bayernwerk AG 8 München 2 Blutenburgstraße 6
Dr. Albrecht von Kienlin	Geschäftsführer der Urangesellschaft 6 Frankfurt Postfach 174 193
Dr. Manfred Stephany	Geschäftsführer der NUKEM 6450 Hanau Postfach 869

FRANCE

M. Michel Houdaille	Société Minatome
M. Philippe Kayser	Directeur commercial société Imetal
M. Pierre Leonardi	Délégation générale à l'Énergie
M. François Minnard	Chef du département « Combustibles » au service de la production thermique — EDF
M. José Peix	Compagnie générale des matières nucléaires (Cogema)
M. André Petit	Direction des relations internationales (CEA)

IRELAND

Mr Sean F. Coakley	Divisional Engineer (Projects) Electricity Supply Board Stephen Court St Stephen's Green Dublin 2
--------------------	--

ITALIA

Prof. Maurizio Zifferero	Direttore settore combustibile CNEN
Dott. Umberto Beelli	Direttore ENEL
Ing. Giuseppe Arcelli	Vicedirettore generale Società fabbricazioni nucleari (IRI)
Ing. Giulio Cesoni	Direttore sezione energia nucleare FIAT
Ing. Alberto Vaudo	Dirigente società Montecatini-Edison
Dott. Giuseppe Benevolo	Dirigente ENI

NEDERLAND

Dr. ir. H. Hoog	Voorzitter van het bestuur van het Reactor Centrum Nederland
Prof. ir. J. Pelsler	Technisch directeur van het Reactor Centrum Nederland
Ir. R. van Erpers Royaards	Directeur van de NV Gemeenschappelijke Kernenergiecentrale Nederland

UNITED KINGDOM

Mr W. C. F. Butler	Department of Energy
Mr R. W. Nichols	Department of Energy
Mr P. Daniel	Rio Tinto Zinc Services Ltd
Mr J. A. Waddams	British Nuclear Fuels Ltd
Dr J. K. Wright	Central Electricity Generating Board
Miss B. D. McLean	UK Atomic Energy Authority

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1977

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 71. Teilausschreibung

(77/262/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2924/76⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 71. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte 71. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung auf 18,250 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1977

über die Rückvergütung der im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/263/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 16 312,97 £ (39 151,10 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel I	}	(Richtlinie	—
		72/161/EWG)	
gemäß Titel II			16 312,97 £ (39 151,10 RE)

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

25 % dieses Betrages, das sind 4 078,24 £ (9 787,77 RE) zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 3 058,68 £ (7 340,83 RE) überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 1 019,56 £ (2 446,94 RE) an den Mitgliedstaat auszuführen bleibt.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von Irland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 4 078,24 £ (9 787,77 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1977

über die Rückvergütung der im Jahr 1975 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(77/264/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Königreich Dänemark zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich Dänemark hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 479 904 Dkr (63 987,20 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Titel I	} (Richtlinie 72/161/EWG)	—
gemäß Titel II		479 904 Dkr.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

25 % dieses Betrages, das sind 119 976 Dkr (15 996,80 RE) zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 89 882 Dkr (11 984,27 RE) überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 30 094 Dkr (4 012,53 RE) an den Mitgliedstaat auszuführen bleibt.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Königreich Dänemark im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 119 976 Dkr (15 996,80 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. März 1977

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75

Nr. 232/75

(77/265/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 569/77⁽⁶⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist auf Grund der eingegangenen Angebote ein gegebenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschied-

licher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/76 der Kommission vom 5. April 1976⁽⁷⁾ beschränkt den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 auf Butter, die zur Herstellung von Backwaren bestimmt ist (Formel A).

In Anbetracht der zu der 48. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die 48. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 22. März 1977 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis und, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung, die Verarbeitungskautions wie folgt festgesetzt :

Fettgehalt der Butter	Verwendungszweck der Butter (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75)	Mindestverkaufspreis in RE je 100 kg Butter	Verarbeitungskautions in RE je 100 kg Butter
82 Gewichtshundertteile oder mehr	Formel A	88	155

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1976, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1977

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 466/77

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/266/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 466/77 der Kommission vom 4. März 1977 über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Pakistan⁽³⁾ haben die deutsche, die belgische, die französische und die niederländische Interventionsstelle die Herstellung und die Lieferung von 3 500 Tonnen Butteroil ausgeschrieben.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2212/76⁽⁵⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Ausschreibung hinsichtlich der Partie C aufzuheben und die Höchstbeträge für die verbleibenden Partien wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 466/77 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

— Partie A :	1 411 287 Rechnungseinheiten,
— Partie B :	
— 500 Tonnen	1 416 613 Rechnungseinheiten,
— 500 Tonnen	1 416 900 Rechnungseinheiten,
— 500 Tonnen	1 418 193 Rechnungseinheiten,
— Partie D :	1 420 387 Rechnungseinheiten.

Für die Partie C wird die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich Belgien, an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 1977

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Kosten der Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 465/77

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/267/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 der Kommission vom 4. März 1977 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an die Republik Malta im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, hat die belgische Interventionsstelle eine Ausschreibung durchgeführt für die Kosten der Lieferung von 390 Tonnen Magermilchpulver.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2557/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede ausgeschriebene Partie ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 465/77 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt :

- Partie A : 925 Rechnungseinheiten,
- Partie B : 925 Rechnungseinheiten,
- Partie C : 925 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 28. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 9. 10. 1974, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 1977

über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest

(77/268/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung⁽¹⁾ viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1976⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung vom 22. März 1977⁽⁴⁾ hat die Kommission wegen der in den Niederlanden ausgebrochenen klassischen Schweinepest Maßnahmen erlassen, die ein Einfuhrverbot der Mitgliedstaaten von Schweinen und frischem Schweinefleisch mit Herkunft aus diesem Land umfassen. Diese Maßnahmen sind befristet und laufen am 30. März 1977 aus.

Inzwischen gestattet die Entwicklung der Seuchenlage eine Lockerung der genannten Maßnahmen. Wo noch Fälle von Schweinepest auftreten, beschränken sie sich zum größten Teil auf ein genau umgrenztes Gebiet, in welchem veterinärpolizeiliche Maßnahmen insofern ergriffen wurden, als das Verbringen von Schweinen oder frischem Schweinefleisch in jedes andere Gebiet der Niederlande untersagt ist.

Die betreffende Zone, von der aus sich die Schweinepest fast ausschließlich ausgebreitet hat, kann daher als genügend isoliert angesehen werden.

Im übrigen sind die anderen Gebiete der Niederlande ebenso strengen veterinärpolizeilichen Maßnahmen unterworfen, die von den niederländischen Behörden sowohl für den Verkehr mit lebenden Tieren als auch für deren Schlachtung ergriffen wurden. Diese Maßnahmen können als ausreichende Garantien angesehen werden.

Infolgedessen ist es nicht erforderlich, das Verbot hinsichtlich dieser Gebiete aufrechtzuerhalten, zumindest

was frisches Schweinefleisch anbelangt. Demgegenüber stellen die lebenden Tiere ein wesentlich größeres und direkteres Risiko dar, so daß hierfür eine Verlängerung der Sperrmaßnahmen über das gesamte Hoheitsgebiet der Niederlande vorläufig noch unumgänglich ist.

Es empfiehlt sich, in der das Frischfleisch begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigung durch einen besonderen Vermerk die Beachtung der Vorschriften dieser Entscheidung zu bescheinigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen bis zum 6. April 1977 das Verbringen von Schweinen mit Herkunft aus den Niederlanden in ihr Hoheitsgebiet.

Die Niederlande verbringen in die anderen Mitgliedstaaten vom 31. März 1977 an kein frisches Fleisch von Schweinen, die vor dem 30. März 1977 geschlachtet wurden und

— nicht aus dem Gebiet der Nordseeküste, begrenzt durch folgende Wasserläufe : Haringvliet — Hollandsch Diep — Amer — Bergsche Maas — Maas — Maas-Waalkanaal — Waal-Pannerdenkanaal — IJssel — Ketelmeer — Vossemeer — Drontenmeer — Veluwemeer — Eemmer — Gooimeer — IJmeer — IJ — Noordzeekanaal,

— noch aus Gebieten stammen, in denen von den niederländischen Behörden Sperrmaßnahmen ausgesprochen wurden.

Artikel 2

Die in der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 vorgesehene Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das frische Schweinefleisch begleitet und von den Niederlanden ausgestellt wird, muß durch folgenden Zusatz ergänzt werden :

„Das Fleisch entspricht der Entscheidung der Kommission vom 30. März 1977.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1977, S. 22.

Artikel 3

Brüssel, den 30. März 1977

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und wird die vorliegende Entscheidung gegebenenfalls auf Grund dieser Entwicklung abändern.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. April 1977

zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für die Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(77/269/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

(1) Die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 wird für solche Waren bis zum 30. Juni 1977 verlängert, die von staatlichen Stellen oder von durch die zuständigen italienischen Behörden anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben.

gestützt auf den Antrag der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe :

(2) Die Befreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 für Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden, wird ebenfalls bis zum 30. Juni 1977 verlängert.

Auf den vorgenannten Antrag hin hat die Kommission mit Entscheidung vom 14. Mai 1976 ⁽²⁾ die zollfreie Einfuhr von Waren zugelassen, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind. Diese Befreiung ist mit der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1976 bis zum 31. März 1977 ⁽³⁾ verlängert worden.

Artikel 2

Aus der Anhörung der Regierung der Italienischen Republik, die von der Kommission gemäß Artikel 3 der letztgenannten Entscheidung durchgeführt wurde, ergibt sich, daß die derzeitige Lage in dieser Region eine Verlängerung der Befreiung für solche Waren rechtfertigt, die unter den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 bezeichneten Voraussetzungen für den freien Verkehr eingeführt werden.

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 eingeführten Waren mit.

Es ist angezeigt, diese Verlängerung bis zum 30. Juni 1977 zu befristen, um der Kommission eine erneute Prüfung der Lage an Hand der von der Regierung der Italienischen Republik übermittelten Informationen über Ausmaß und Art der unter die Befreiung fallenden Einfuhren zu ermöglichen.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1, die sich auf die Zeit vom 18. März 1977 bis zum 10. Juni 1977 bezieht, muß der Kommission bis spätestens 17. Juni 1977 zugehen.

Artikel 3

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik prüft die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, ob diese aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1977, S. 18.

Artikel 4

Brüssel, den 1. April 1977

Diese Entscheidung wird am 1. April 1977 wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 442/77 der Kommission vom 2. März 1977 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1586/76, (EWG) Nr. 1587/76 und (EWG) Nr. 1588/76 über die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, in Algerien beziehungsweise in Marokko

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 3. März 1977)

Seite 14, letzter Erwägungsgrund muß heißen :

„Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —“
